

Geschäftsordnung des Betriebsrates des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Universität für Bodenkultur Wien^{1,2}

§ 1 Konstituierung des Betriebsrates

(1) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des neugewählten Betriebsrates hat nach Kundmachung des Wahlergebnisses die übrigen gewählten Mitglieder binnen zwei Wochen zur Wahl der Organe (Funktionäre) des Betriebsrates (konstituierende Sitzung) einzuberufen. Die Einberufung hat die konstituierende Sitzung so rechtzeitig vorzusehen, dass der neugewählte Betriebsrat unmittelbar nach Ablauf der Tätigkeitsdauer des abtretenden Betriebsrates seine Tätigkeit aufnehmen kann, in jedem Fall aber ist die konstituierende Sitzung innerhalb von sechs Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses vorzusehen. Kommt das älteste Mitglied der Pflicht zur Einberufung des Betriebsrates zur konstituierenden Sitzung binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses nicht nach, so ist jedes Mitglied des Betriebsrates, das an erster Stelle eines Wahlvorschlags zu diesem Betriebsrat gereiht war, zur Einberufung berechtigt. Im Falle mehrerer gleichzeitiger Einberufungen gilt die Einberufung des Betriebsratsmitglieds, das auf dem Wahlvorschlag mit der größeren Anzahl der gültigen Stimmen gewählt wurde. Bei Stimmengleichheit ist jene Einberufung maßgebend, die den früheren Termin für die konstituierende Sitzung vorsieht. Die Verständigung über die Einberufung hat mindestens drei Tage vor der Sitzung zu erfolgen hat.

(2) Die Mitglieder des Betriebsrates haben zunächst unter dem Vorsitz des Einberufers aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Vorsitzenden zu wählen. Bei Stimmengleichheit gilt jenes für die Funktion des Vorsitzenden vorgeschlagene Betriebsratsmitglied als gewählt, das auf jenem Wahlvorschlag kandidiert hat, der bei der Betriebsratswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Haben beide Wahlvorschläge die gleiche Stimmenzahl erreicht oder haben beide Kandidaten für die Funktion des Vorsitzenden auf dem gleichen Wahlvorschlag kandidiert, so entscheidet das Los.

(3) Nach seiner Wahl hat der Vorsitzende den Vorsitz zu übernehmen und die Wahl der übrigen Funktionäre des Betriebsrates zu leiten. Bei Stimmengleichheit gilt, sofern Abs. 5 nicht anderes bestimmt, jener Kandidat als gewählt, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

(4) Es sind die StellvertreterInnen des Vorsitzenden (Anzahl beliebig) sowie der/die SchriftführerIn und deren/dessen StellvertreterInnen zu wählen.

(5) Im Falle des Losentscheides bei der Wahl des Vorsitzenden (Abs. 2) ist der (erste) Vorsitzendenstellvertreter jener wahlwerbenden Gruppe zu entnehmen, die auf Grund des Losentscheides nicht den Vorsitzenden stellt.

¹ Diese Geschäftsordnung beruht auf der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 24. Juni 1974 über die Geschäftsführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, des Betriebsrates, des Betriebsausschusses, der Betriebsräteversammlung, des Zentralbetriebsrates, der Jugendversammlung, des Jugendvertrauensrates, der Jugendvertrauensräteversammlung und des Zentraljugendvertrauensrates (Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 – BRGO 1974), BGBl Nr. 355/1974 idF Nr. 814/1993

Die die Autonome Geschäftsordnung des Betriebsrates (§ 19 BRGO) bildenden Teile sind *kursiv und fett* gedruckt
² Diese Geschäftsordnung wurde vom Betriebsrat am 23. März 2017 beschlossen

(6) Der Betriebsrat hat, sofern ein Betriebsratsfonds besteht, einen Kassaverwalter zu wählen. Die Funktionen des Vorsitzenden (Stellvertreters) und des Kassaverwalters dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.

(7) Der Vorsitzende hat unmittelbar nach Beendigung der konstituierenden Sitzung das Ergebnis der Wahl der Betriebsratsfunktionäre sowie die Reihenfolge der Ersatzmitglieder (§ 2) dem Betriebsinhaber, den zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer sowie dem zuständigen Arbeitsinspektorat anzuzeigen und im Betrieb durch Anschlag an der Ankündigungstafel des Betriebsrates kundzumachen. Das gleiche gilt bei der Neuwahl einzelner Betriebsratsfunktionäre.

§ 2 Ersatzmitglieder

(1) Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft oder der Verhinderung eines Betriebsratsmitgliedes erfolgt nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag.

(2) Verzichtet ein Ersatzmitglied oder verzichten mehrere Ersatzmitglieder zugleich zugunsten eines nachgereihten Ersatzmitgliedes auf das Nachrücken, so bleiben sie weiterhin als Ersatzmitglieder in der ursprünglichen Reihung. Eine solche Verzichtserklärung ist dem Betriebsratsvorsitzenden schriftlich bekanntzugeben. Sie kann nicht widerrufen werden.

(3) Ersatzmitglieder sind als beratende Mitglieder zu den Sitzungen einzuladen.

§ 3 Tätigkeitsdauer der Betriebsratsfunktionäre

(1) Die Betriebsratsfunktionäre werden für die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates gewählt.

(2) Vor Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates ist die Neuwahl eines Funktionärs vorzunehmen, wenn

1. die Mehrheit der Betriebsratsmitglieder die Enthebung eines Funktionärs beschließt;
2. ein Funktionär seine Funktion zurücklegt;
3. die Mitgliedschaft eines Funktionärs zum Betriebsrat erlischt.

(3) Der Beschluss zur Enthebung eines Funktionärs bedarf der Stimmen von mehr als der Hälfte aller Betriebsratsmitglieder.

§ 4a. Abstimmung im Postweg oder per e-mail

(1) Der Vorsitzende kann eine Abstimmung im Postweg oder per E-mail über Angelegenheiten verfügen, die entweder voraussichtlich keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung eine Beschlussfassung geboten erscheint. Er hat eine angemessene Frist zur Stimmabgabe festzusetzen.

(2) Das im Postweg oder per E-Mail versandte Geschäftsstück hat einen begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit „JA“ oder „NEIN“ abgestimmt werden kann.

(3) Die Beschlusserfordernisse gemäß § 4 (8) gelten auch für die Abstimmung im Postweg oder per E-Mail mit folgenden Abweichungen:

a) Die Abstimmung im Postweg oder per E-Mail ist nicht zulässig für Beschlüsse, die einer Zweidrittelmehrheit bedürfen.

b) Die Ersatzmitglieder sind zur Abstimmung einzuladen.

c) Die Abstimmung im Postweg oder per E-Mail kommt nur gültig zustande, wenn sich wenigstens die Hälfte der Betriebsratsmitglieder daran beteiligt.

d) Haben sich bis zum Ablauf der vom Vorsitzenden gesetzten Frist nicht alle Betriebsratsmitglieder an der Abstimmung beteiligt, sind die abgegebenen Stimmen von Ersatzmitgliedern in der Reihenfolge der Wahlvorschläge zur Feststellung des Beschlussquorums heranzuziehen.

(4) Die Abstimmung im Postweg oder per E-Mail kommt nicht zustande, wenn wenigstens drei Mitglieder des Betriebsrates unter Beifügung einer Begründung eine Beratung oder eine andere Fassung des Antrages verlangen.

(5) Der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Postweg oder per E-Mail in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 4 Sitzungen des Betriebsrates

(1) Die Sitzungen des Betriebsrates sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter vorzubereiten und einzuberufen.

(2) Sitzungen des Betriebsrates sind mindestens einmal im Monat abzuhalten. Darüber hinaus kann der Vorsitzende, wenn er es für erforderlich erachtet, jederzeit den Betriebsrat zu einer Sitzung einberufen. Der Vorsitzende hat den Betriebsrat unverzüglich einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Betriebsratsmitglieder verlangt wird.

(3) Kommt der Vorsitzende seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und 2 nicht nach, so hat das Gericht die Sitzung anzuordnen, wenn dies ein Drittel der Betriebsratsmitglieder beantragt. Den Vorsitz in dieser Sitzung führt das zur Stellvertretung berufene Mitglied, bei mehreren Stellvertretern nach der vorgesehenen Reihenfolge, sonst ein anderes Mitglied des Betriebsrates entsprechend dem Beschluss des Gerichtes.

(4) Die Betriebsratsmitglieder sind von der Abhaltung der Sitzung, wenn nicht besondere Gründe den sofortigen Zusammentritt des Betriebsrates erfordern, mindestens **drei Arbeitstage** vorher zu verständigen. **Die Verständigung erfolgt durch E-mail oder schriftlich, in dringenden Fällen auch telefonisch.** Mit der Verständigung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

(5) Die Mitglieder des Betriebsrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Betriebsrates teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle haben sie davon den Vorsitzenden in Kenntnis zu setzen, der das vorgesehene Ersatzmitglied von der Sitzung zu verständigen hat. Ist dem Vorsitzenden die Verhinderung eines Mitgliedes bereits bei der Einberufung der Sitzung bekannt, hat er von sich aus dem in Betracht kommenden Ersatzmitglied die Einberufung mitzuteilen.

(6) Der Betriebsrat kann nur dann Beschlüsse fassen oder Wahlen durchführen, wenn alle Mitglieder unter Bedachtnahme auf Abs. 4 und 5 von der Abhaltung der Sitzung nachweisbar rechtzeitig verständigt wurden. Die unterbliebene Verständigung ist jedoch kein Hindernis für die Beschlussfassung oder Wahl, wenn das nicht oder nicht rechtzeitig geladene Mitglied anwesend ist oder wenn die rechtzeitige Verständigung der fehlenden Mitglieder nicht möglich war.

(7) Der Betriebsrat ist, abgesehen vom Erfordernis der Verständigung gemäß Abs. 6 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich der Ersatzmitglieder für die verhinderten Mitglieder) anwesend ist.

(8) Die Beschlüsse werden, soweit nicht im Folgenden anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Meinung angenommen, für die der Vorsitzführende gestimmt hat. Einer Mehrheit der Stimmen aller Betriebsratsmitglieder bedarf ein Beschluss über die Enthebung eines Funktionärs. Einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf ein Beschluss über die Zustimmung zu einer Kündigung oder Entlassung. Einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Betriebsratsmitglieder bedürfen Beschlüsse über die Geschäftsordnung und den Rücktritt des Betriebsrates.

(9) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handheben oder ein anderes deutliches Zeichen. Der Vorsitzende hat eine Gegenprobe durchzuführen. Geheim oder

namentlich ist abzustimmen, wenn dies der Vorsitzende anordnet oder es von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

(10) Die Sitzungen des Betriebsrates sind nicht öffentlich. **Der Betriebsrat kann außer Vertretern überbetrieblicher Interessenvertretungen (GÖD, AK) zur Beratung und bei Erledigung bestimmter Aufgaben auch Personen, die nicht dem Betriebsrat angehören, beratend zuziehen.**

(11) Über die Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu führen, die von allen anwesenden Betriebsratsmitgliedern zu unterfertigen ist.

§ 5 Übertragung von Aufgaben im Einzelfalle

(1) Der Betriebsrat kann im Einzelfalle die Durchführung einzelner seiner Befugnisse, die keiner Beschlussfassung bedürfen, einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen. Der Betriebsrat kann ferner im Einzelfalle die Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse einem Ausschuss **oder einer Arbeitsgruppe** übertragen.

(2) Die Übertragung der Aufgaben gemäß Abs. 1 bedarf in jedem Einzelfall des Beschlusses des Betriebsrates. Dem Betriebsrat ist erforderlichenfalls vom Fortgang sowie vom Abschluss der übertragenen Aufgaben zu berichten.

§ 6 Übertragung von Aufgaben an Arbeitsgruppen

(1) Der Betriebsrat kann zur Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse ständige und nichtständige Arbeitsgruppen einrichten.

(2) Die Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen erfolgt durch Beschluss des Betriebsrates.

§ 7 Sitzungen der Arbeitsgruppen

Die Sitzungen der Arbeitsgruppen gemäß § 6 sind nicht öffentlich. Den Arbeitsgruppen können außer Vertretern überbetrieblicher Interessenvertretungen auch Personen, die dem Betriebsrat nicht angehören, beratend beigezogen werden. Die Mitglieder des Betriebsrates haben das Recht, an allen Arbeitsgruppensitzungen als Beobachter teilzunehmen.

§ 8 Vertretung nach außen

Vertreter des Betriebsrates gegenüber dem Betriebsinhaber und nach außen ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter **in der vom Betriebsrat beschlossenen Reihenfolge**. Diese Stellvertretung sowie für andere Betriebsratsmitglieder in Einzelfällen festgelegte Vertretungsbefugnis sind dem Betriebsinhaber umgehend mitzuteilen; sie erlangen erst mit dieser Verständigung Rechtswirksamkeit.

(2) Sind sowohl der Vorsitzende als auch die gewählten Stellvertreter verhindert, wird der Betriebsrat durch das an Lebensjahren älteste verfügbare Mitglied vertreten. Diese Vertretungsbefugnis erstreckt sich auch auf die Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4.

§ 9 Bekanntmachungen des Betriebsrates

(1) Bekanntmachungen des Betriebsrates an die Arbeitnehmer der Universität haben durch Anschlag an der Ankündigungstafel **und Bekanntmachung in der web-site** des Betriebsrates, **allenfalls** durch Rundschreiben **oder E-Mail** oder mündlich in der Gruppenversammlung zu erfolgen.

(2) Alle Bekanntmachungen des Betriebsrates durch Anschlag sind vom Vorsitzenden (Stellvertreter) und vom Schriftführer zu zeichnen.